

Kartellrechtliche Leitlinien

für die Mitarbeit in der Forschungsvereinigung Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS

§ 1 Rechtsform und Sitz der Forschungsvereinigung

- (1) Die Forschungsvereinigung Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS (im Folgenden Forschungsvereinigung genannt) ist ein eingetragener technisch-wissenschaftlicher Verein und gemeinnützig tätig.
- (2) Die Forschungsvereinigung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Forschungsvereinigung ist die Förderung der Gemeinschaftsforschung auf den Gebieten Fügen, Trennen und Beschichten (FTB) sowohl national als auch international. Diese - im Folgenden fügetechnische Gemeinschaftsforschung genannte - Forschung erfolgt in enger Zusammenarbeit von Forschungsinstituten und Unternehmen der Wirtschaft und in Abstimmung mit für Forschung zuständigen Institutionen des Staates. Gemeinschaftsforschung ist anwendungsnah und vorwettbewerblich und dabei auf die Erarbeitung von Forschungsergebnissen ausgerichtet, die besonders in mittelständischen Unternehmen genutzt werden können. Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.
- (2) Die Forschungsvereinigung hat sich auf dem Gebiet der fügetechnischen Gemeinschaftsforschung insbesondere folgende Aufgaben und Ziele gestellt:
 - Analyse von Forschungsbedarf, Beantragen und Begutachten von Forschungsvorhaben;
 - Begleiten laufender Forschungsarbeiten und Auswerten von Forschungsergebnissen;
 - Transfer und Unterstützung bei der Umsetzung der gewonnenen Forschungsergebnisse in die Praxis;
 - Zusammenarbeit mit Organen des DVS zur Förderung gemeinsamer Zielsetzungen;
 - Zusammenarbeit mit fachlich benachbarten nationalen und internationalen Organisationen;
 - Zusammenarbeit mit für Forschung und Innovation zuständigen Institutionen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im Interesse der fügetechnischen Gemeinschaftsforschung im Allgemeinen sowie dem der Mitglieder im Besonderen.

§ 3 Verhalten im Allgemeinen

- (1) Die Arbeit der Forschungsvereinigung des DVS lebt von dem engagierten Zusammenwirken seiner Mitglieder für die Erreichung der benannten Ziele. Ohne diese Mitarbeit wäre eine erfolgreiche industrielle Gemeinschaftsforschung im Rahmen der Verbandsarbeit nicht möglich. Doch insbesondere wo Unternehmen im Wettbewerb zu einander stehen, setzt das Kartellrecht der Zusammenarbeit Grenzen, die unbedingt beachtet werden müssen. Die Forschungsvereinigung hat sich deshalb zur Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften sowie der internen Richtlinien verpflichtet. Sie orientiert sich bei ihrem Handeln an den Werten der Integrität und Fairness sowie am Grundsatz der Transparenz.

- (2) Jeder hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter ist verpflichtet, die Regeln des freien Wettbewerbs und die jeweils geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften und internen Richtlinien in besonderem Maße einzuhalten. Nicht gestattet sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 1 GWB – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).
- (3) Der Vorstand und die Geschäftsführung der Forschungsvereinigung sind berechtigt, bei Verstößen entsprechende Sanktionen bis hin zum Sitzungsausschluss auszusprechen. Konkrete Empfehlungen der Geschäftsführung für ein kartellrechtskonformes Verhalten in den Gremien befinden sich im Anhang dieser Leitlinien.

§ 4 Verhalten im Rahmen der Sitzungsteilnahme in den Gremien

- (1) Zu den Grundprinzipien der Forschungsvereinigung gehört die strikte Beachtung und Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene. Kartellrechtswidriges Verhalten widerspricht darüber hinaus dem Verständnis der Forschungsvereinigung des DVS und seiner Mitglieder von einem freien und fairen Leistungswettbewerb.
- (2) Die Einhaltung der in dieser Leitlinie enthaltenen Regeln ist Voraussetzung für die Mitarbeit in der Forschungsvereinigung. Dies betrifft alle Aktivitäten sowohl in den Fachausschüssen als auch in den Entscheidungsgremien wie der jährlichen Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Forschungsrates und des Vorstandes, ferner in anderen Gremien der Forschungsvereinigung (z.B. in Projektbegleitenden Ausschüssen und wissenschaftlichen Veranstaltungen).
- (3) Nach dem Kartellrecht verboten sind insbesondere alle Absprachen mit Wettbewerbern, die zu einer Beschränkung des freien Wettbewerbs führen. Erfasst werden davon beispielsweise Absprachen über Preise, Kunden und Absatzgebiete. Auch der Austausch von aktuellen vertraulichen Geschäftsinformationen der Mitgliedsunternehmen untereinander kann einen Verstoß gegen das Kartellrecht begründen. Die Forschungsvereinigung geht davon aus, dass Vertreter von Unternehmen durch ihr Unternehmen ebenfalls zum Datenschutz und zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet wurden.

§ 5 Selbstverpflichtung zu kartellrechtskonformen Verhalten

- (1) Mit persönlicher Unterzeichnung in der Anwesenheitsliste des jeweiligen Gremiums akzeptieren die Teilnehmer die von der Forschungsvereinigung aufgestellten Compliance-Leitlinien und verpflichten sich uneingeschränkt, sich bei allen Aktivitäten in den Gremien der Forschungsvereinigung kartellrechtskonform zu verhalten. Mit der Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste bestätigt der Teilnehmer der Sitzung, dass er alle Informationen, die ihm auf dieser Sitzung zur Kenntnis gelangen und die nicht zur Weitergabe an Dritte vorgesehen sind, vertraulich behandeln wird. Eine Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss aus der Arbeit der Gremien in der Forschungsvereinigung führen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Mitglied auch aus der Forschungsvereinigung ausgeschlossen werden.
- (2) Die möglichst detaillierte Tagesordnung muss so abgefasst sein, dass sie klar und unmissverständlich formuliert ist und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthält. In Zweifelsfällen steht für eine Klärung die Geschäftsführung der Forschungsvereinigung zur Verfügung.

§ 6 Gender-Klausel

Alle Formulierungen dieser Richtlinie gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Annex – Konkrete Empfehlungen für ein kartellrechtskonformes Verhalten in den Gremien

A. Kartellrechtlich unzulässiges Verhalten

Um die Gefahr eines Kartellrechtsverstoßes von vornherein zu vermeiden, sind insbesondere bei der Zusammenarbeit von miteinander im Wettbewerb stehenden Mitgliedsunternehmen bestimmte Verhaltensweisen im Rahmen der Tätigkeit der Forschungsvereinigung – auch außerhalb offizieller Veranstaltungen – untersagt:

I. „Absprachen“

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Absprachen zwischen Wettbewerbern, die eine Beschränkung des freien Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, gegen das Kartellrecht verstoßen. Der Begriff der Absprache wird dabei von den Kartellbehörden sehr weit ausgelegt. Nicht notwendig ist, dass zwischen den Parteien ein rechtlich bindender Vertrag geschlossen wird. Ausreichend ist bereits eine informelle Abstimmung („*Gentlemen’s Agreement*“). Unter „Absprachen“ sind damit sowohl formelle Vereinbarungen und Beschlüsse (etwa von Ausschüssen oder Arbeitskreisen) als auch abgestimmte Verhaltensweisen, die unausgesprochen oder am Rande von Verbandstreffen zustande kommen, zu verstehen.

1. Unzulässig sind Absprachen zwischen Wettbewerbern insbesondere über

- Preise und Konditionen (Rabatte, Eintrittsgelder, WKZ, Regalmieten, Skonti, Boni),
- Zeitpunkt und Umfang von Preiserhöhungen,
- die Zusammenarbeit bzw. Nichtzusammenarbeit mit Dritten (Unternehmen außerhalb des DVS),
- die Belieferung bzw. Nichtbelieferung bestimmter Kunden
- die Zurückweisung von rechtmäßigen Kundenforderungen

2. Ausnahmen bestehen zwar nur in bestimmten engen Grenzen (sog. Bagatellfälle bzw. freigestellte Wettbewerbsbeschränkungen). In einer Reihe von wichtigen Einzelfällen können aber auch Absprachen zwischen Wettbewerbern **ausnahmsweise zulässig** sein. Dies gilt z.B. für:

- den gemeinsamen Einkauf von Waren oder Dienstleistungen;
- Spezialisierungen (z.B. die wechselseitige Vereinbarung, die Herstellung bestimmter Produkte einzustellen und jeweils vom anderen Vertragspartner zu beziehen); die gemeinsame Herstellung eines Produkts;
- die gemeinsame Forschung und Entwicklung und den anschließenden Vertrieb eines bestimmten Produkts.

In allen diesen Fällen muss jedoch zuvor die kartellrechtliche Unbedenklichkeit geprüft werden, da die Zulässigkeit dieser Vereinbarungen von einer Vielzahl von weiteren Faktoren (u.a. Marktanteil der Beteiligten) abhängt.

II. „Meinungs- und Informationsaustausch“

Die Verbandsarbeit lebt von einem regen Meinungs- und Informationsaustausch der Mitglieder. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass der Austausch von üblicherweise vertraulichen Informationen unter Wettbewerbern als Verstoß gegen das Kartellrecht gewertet werden kann. Nach Ansicht der Kartellbehörden besteht für Unternehmen normalerweise keine Veranlassung, ihren Wettbewerbern sensible Daten mitzuteilen.

Tun sie dies trotzdem, so schaffen sie nach Ansicht der Kartellbehörden eine Markttransparenz, die aus kartellrechtlicher Sicht nicht gewollt ist (*Aufhebung des Geheimwettbewerbs*), da sie die Grundlage für ein abgestimmtes Verhalten der konkurrierenden Unternehmen im Markt bieten kann. Allein der Austausch üblicherweise vertraulicher Informationen kann daher bereits einen Verstoß gegen das Kartellrecht begründen.

1. Unzulässig ist der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern über

- eigene Verkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc), die gegenüber dem Handel berechnet bzw. gewährt werden;
- eigene Einkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc), die an Lieferanten bezahlt werden;
- Zeitpunkte und Umfang von geplanten Preiserhöhungen;
- sonstige vertragliche Regelungen in den eigenen Vereinbarungen mit Kunden (Handel) bzw. Lieferanten, die wettbewerblich relevant sein können (z.B. Lieferfristen, Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen);
- die eigene Reaktion auf rechtmäßige Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten;
- Art und Identität eigener Kunden und Lieferanten; eigene Absatz- oder Umsatzzahlen (Ausnahmen siehe oben);
- eigenes zukünftiges Marktverhalten, neue Produkte, Zeitpunkte von Produkteinführungen; konkret bezifferte, rechtmäßige Forderungen von Kunden.

2. Zulässig ist der Austausch von Unternehmensdaten

- zwischen Gremienmitgliedern über rechtliche und politische Rahmenbedingungen (z.B. Gesetzesvorhaben, Verwaltungspraxis von Behörden, Gerichtsurteile, Steuerfragen) und ihre Beurteilung;
- über allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen, auch auf der Kunden- bzw. Lieferantenseite, soweit öffentlich bekannt (z.B. Konzentrationsentwicklungen im Handel, Bildung von Einkaufskooperationen im Handel, Markteintritte und -austritte);
- über öffentlich allgemein bekannte Sachverhalte aus der Wirtschaft;
- über individuelle Unternehmensinformationen wie rein historische Absatzzahlen.

In allen Zweifelsfällen müssen als kartellrechtlich sensibel erachtete Informationen, die für die Verbandsarbeit wichtig erscheinen, zunächst auf ihre Unbedenklichkeit geprüft werden.

III. „Boykottaufruf“

Nach deutschem Kartellrecht ist es Unternehmen und Verbänden grundsätzlich verboten, andere Unternehmen dazu aufzufordern, bestimmte dritte Unternehmen nicht mehr zu beliefern bzw. von diesen dritten Unternehmen nicht mehr zu beziehen, § 21 GWB.

Ein unzulässiger Boykottaufruf kann in jeder Form erfolgen (z.B. auch durch entsprechende Aussagen in Gremiensitzungen).

B. Verhaltensempfehlungen

Aus dem Vorgesagten ergeben sich für die tägliche Verbands- und insbesondere Gremienarbeit folgende Leitlinien:

I. Vor Gremiensitzungen

Lesen Sie genau die Tagesordnung durch. Gibt es Tagesordnungspunkte, bei denen eventuell besonders auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln geachtet werden muss? Dies ist z.B. immer dann der Fall, wenn der Umgang mit Kunden oder Lieferanten diskutiert werden soll. Weisen Sie bei Bedenken gegen einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitzenden auf Ihre Bedenken hin. Führt dies nicht zu einer Behebung Ihrer Bedenken, informieren Sie rechtzeitig vor der Sitzung die Geschäftsführung der Forschungsvereinigung. Nehmen Sie in die Sitzungen keine Dokumente mit, die vertrauliche Informationen Ihres Unternehmens enthalten!

II. Bei Gremiensitzungen unter Beteiligung von Wettbewerbern

Teilen Sie keine vertraulichen Informationen Ihres Unternehmens mit. Hierzu zählen insbesondere Angaben über Preise, Preisbestandteile, Umsatz- und Absatzzahlen, Zeitpunkte von Preiserhöhungen bzw. Produkteinführungen, neue Produkte, Geschäftsstrategien, Reaktionen Ihres Unternehmens auf rechtmäßige Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten. Beachten Sie bei Ihren eigenen schriftlichen Aufzeichnungen über die Sitzung, dass diese keine missverständlichen Formulierungen enthalten. Sofern aus Ihrer Sicht kartellrechtlich möglicherweise relevante Gesichtspunkte in der Sitzung erörtert werden, teilen Sie sofort Ihre Bedenken mit. Bitten Sie darum, im Zweifelsfall die Diskussion auf eine spätere Sitzung zu verschieben oder kurz zu unterbrechen, um zwischenzeitlich Rechtsrat einholen zu. Werden Ihre Bedenken nicht ausgeräumt, sollten Sie die Sitzung verlassen und unmittelbar die Geschäftsführung der Forschungsvereinigung des DVS informieren. Bestehen Sie darauf, dass Ihr Verlassen der Sitzung protokolliert wird.

III. Nach Gremiensitzungen

Achten Sie darauf, dass Protokolle die erörterten Diskussionspunkte und -ergebnisse korrekt wiedergeben. Soweit Ihnen einzelnen Formulierungen kartellrechtlich bedenklich erscheinen, informieren Sie bitte den Sitzungsleiter.

IV. Am Rande von Gremientreffen

Achten Sie darauf, dass die kartellrechtlichen Grundsätze selbstverständlich auch für alle Gespräche am Rande von Gremiensitzungen gelten.